



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE
17/4947**

A17

Ursula Heinen-Esser

9. April 2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
Vi-5-65.01.02.06

Bearbeitung

Sylvia.Heesen@mulnv.nrw.de

Telefon 0211 4566-367

Telefax 0211 4566-388

poststelle@mulnv.nrw.de

**Tierschutz – Verdacht des illegalen Schächtens in einem
Schlachtbetrieb im Kreis Unna** (zu Landtags-Vorlage 17/4904)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht „Tierschutz – Verdacht des illegalen Schächtens in einem Schlachtbetrieb im Kreis Unna“ mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 14.04.2021

Schriftlicher Bericht

**„Tierschutz – Verdacht des illegalen Schächtens in einem
Schlachtbetrieb im Kreis Unna“**

Vorbemerkungen:

Mit Vorlage 17/4904 wurden die bis dahin aktuell vorliegenden Erkenntnisse zum Verdacht des illegalen Schächtens in einem Schlachtbetrieb im Kreis Unna an den Landtag übermittelt. Um die aktuell laufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Dortmund nicht zu beeinträchtigen, können weitere Detailinformationen zum Sachverhalt im vorliegenden Bericht aktuell nicht erfolgen. Die Aus- und Bewertungen der von einer Tierrechtsorganisation im Schlachtbetrieb heimlich erstellten Videoaufzeichnungen sind zunächst ebenfalls der ermittelnden Staatsanwaltschaft Dortmund vorbehalten.

Die gestellten Fragen können im Übrigen wie folgt beantwortet werden.

1. Wie wurde der Schlachthof Prott seit dem Jahr 2019 kontrolliert? (bitte alle Kontrollen in dem Zeitraum vollständig auflisten: wann, durch wen, mit welchem Ergebnis, mit oder ohne vorherige Ankündigung)

Zur Beantwortung dieser Frage wurde über das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) als zuständiger Fachaufsichtsbehörde für den Kreis Unna ein Bericht angefordert.

Laut Bericht des Kreises Unna vom 6. April 2021 unterlag der Schlachtbetrieb regelmäßigen amtlichen Kontrollen. Eine Auflistung, wann, durch wen, mit welchem Ergebnis bzw. ob mit oder ohne vorherige Ankündigung kontrolliert wurde, liegt weder dem Landesamt für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) noch dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) vor. In Gegenwart von Amtspersonen wurde grundsätzlich gesetzeskonform agiert. Da ein unmittelbarer Nachweis des Unterlassens der Betäubung in Anwesenheit des amtlichen Personals nach den Angaben des Kreises Unna nicht gelingen konnte, habe man die Überprüfung der Betäubung post mortem im Rahmen der amtlichen Fleischuntersuchung als aussagekräftigen Indikator angesehen. Dabei sei sowohl auf korrekte Position der Schusslöcher, auf Einblutungen in das umgebende Gewebe, als auch auf Hinweise auf Blutaspirationen in der Lunge, die als Indizien für Schächtgeschehen gelten, geachtet worden.

Zwischenzeitlich hat die Tierrechtsorganisation auch gegen unbekannte Mitarbeiter des Kreises Unna Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Dortmund erstattet. Wegen laufender strafrechtlicher Ermittlungen können weitere Detailinformationen zum Ablauf von amtlichen Kontrollen durch den Kreis Unna zum jetzigen Zeitpunkt daher nicht mitgeteilt werden.

2. Welche Vorerkenntnisse liegen zu dem Betreiber des Schlachthofs vor? Besitzt der Betreiber eine gewerberechtlich erforderliche Zuverlässigkeit zum Betrieb einer solchen Einrichtung?

Siehe Antworten zu den Fragen 1 und 4.

Erkenntnisse, ob der Betreiber des Schlachthofes eine gewerberechtlich erforderliche Zuverlässigkeit zum Betrieb einer solchen Einrichtung besitzt, liegen weder LANUV noch MULNV vor.

3. Welche Behörden in NRW wurden wann und wie oft über illegale Schächtungen im Schlachthof Prött informiert?

Mit Mail vom 18.3.2021 um 8.24 Uhr an den Fachbereich Tierschutz des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) bat der Vorstand einer Tierrechtsorganisation um Rückruf „wegen eines gravierenden Schlachthofskandals in NRW mit Gefahr in Verzug für Menschen und Tiere“.

Mit Antwortmail vom 18.03.2021, gegen 9.00 Uhr, bat der Fachbereich Tierschutz um ergänzende Übermittlung von Daten zum betroffenen Betrieb und zu den verdachtsbegründenden Ereignissen. Eine Kopie der Antwortmail wurde auch an die für den Tierschutz zuständige Fachabteilung im MULNV gesandt.

Parallel hierzu hatte der Kreis Unna um 7.54 Uhr am 18.03.2021 einen Fax-Eingang zu verzeichnen. Mit dem Fax übersandte die die Tierrechtsorganisation vertretende Rechtsanwaltskanzlei ihre an die Staatsanwaltschaft Dortmund gerichtete Strafanzeige gegen Inhaber und Mitarbeiter des Schlachtbetriebes, insbesondere wegen Verstoßes gegen § 17 Nr. 2 a Tierschutzgesetz wegen unbetäubten Schächtens, für das keine Genehmigung nach § 4 a Abs. 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz vorläge. Zudem wurde der Kreis Unna um ein umgehendes Tätigwerden gegen den Schlachtbetrieb auf der Grundlage der Eingriffsnormen des Tierschutzgesetzes gebeten.

Die Strafanzeige stützt sich auf Videomaterial, das heimlich im Schlachtbetrieb erstellt worden war. Das Videomaterial wurde dem Kreis Unna zunächst über einen Link zugänglich gemacht.

Der Kreis Unna meldete sich am 18.03.2021 auch telefonisch sowohl bei der zuständigen Dezernentin des LANUV als auch bei der Referatsleitung Tierschutz in der Abteilung Verbraucherschutz im MULNV.

Gegen Mittag des 18.03.2021 wurde das weitere Vorgehen im Rahmen einer gemeinsamen Telefonkonferenz zwischen den fachlich zuständigen Mitarbeitern des MULNV, den zuständigen Dezernenten des LANUV sowie Mitarbeitern des Kreises Unna abgestimmt.

Nachdem vom Kreis Unna in einer ersten Sichtung des erstellten Videomaterials festgestellt werden konnte, dass es sich bei den Aufnahmen tatsächlich um den verdächtigen Betrieb handelt, wurde in Absprache mit dem LANUV und dem MULNV gegen 16 Uhr entschieden, durch den Erlass einer sofort vollziehbaren Ordnungsverfügung auf der Grundlage des § 16 a Tierschutzgesetz den Betrieb unmittelbar zu schließen, um zu verhindern, dass dort weiterhin Tiere ohne Betäubung geschächtet werden und unnötige Schmerzen, Leiden und Schäden erleiden müssen. Gegen 18.00 Uhr am selben Tag wurde der Schlachtbetrieb durch Mitarbeiter des Kreises Unna und Amtshilfe der Kreispolizeibehörde geschlossen. Die Verfügung wurde dem Betreiber gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt.

In einem Telefonat eines Vertreters der Tierrechtsorganisation mit Herrn Staatssekretär Dr. Bottermann wurde der Verdacht geäußert, dass auch Mitarbeiter des Kreises Unna für das Geschehen mitverantwortlich sein könnten. In der Folge wurde dem Staatssekretär mit Schreiben der Tierrechtsorganisation vom 29.03.2021 eine Festplatte mit einer Kopie der heimlich erstellten Videoaufzeichnungen mit Zeittracking übersandt. Zudem wurde angekündigt, auch Strafanzeige gegen Mitarbeiter des Kreises Unna zu erstatten.

Vor dem 18.03.2021 hatten weder das LANUV noch das MULNV Kenntnis von Verdachtsmeldungen über Schächtungen im Kreis Unna.

**4. Wie und wann wurde dem allerersten Verdacht nachgegangen?
Welche Maßnahmen wurden seitens des Kreises Unna ergriffen, nachdem der Verdacht des illegalen Schächtens das erste Mal im Raum stand?**

Laut vorliegendem erstem schriftlichen Bericht des Kreises Unna vom 19.03.2021 bestand wiederholt der Verdacht des Schächtens in dem handwerklichen Schlachtbetrieb.

Zwischen 2002 – 2009 wurden aufgrund entsprechender Hinweise, dass Tiere unbetäubt geschächtet wurden, nach der Schlachtung amtlich Rinderköpfe sichergestellt und dem Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Arnsberg zur pathologisch-anatomischen Untersuchung zugeführt. Im Rahmen der Untersu-

chung konnte festgestellt werden, dass der Bolzenschuss postmortal gesetzt worden war, vermutlich, um die fehlende Betäubung vor der Entblutung der Tiere zu kaschieren. Seitens des Kreises Unna wurde Strafanzeige wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz erstattet. Nach Mitteilung des Kreises Unna konnte der Angeklagte im Strafverfahren letztendlich nicht belangt werden.

Nach einer erneuten Verdachtsmeldung wurden ein zweites Mal Tierköpfe amtlich sichergestellt und dem CVUA Arnsberg zur Untersuchung zugeführt. Die Untersuchung ergab jedoch keinen eindeutigen Befund mehr. Es konnte nicht festgestellt werden, ob die Tiere ordnungsgemäß vor dem Entbluteschnitt mittels Bolzenschuss betäubt wurden oder erst im Verenden nach Setzen des Entbluteschnittes mit dem Bolzenschussapparat beschossen wurden, um die nicht erfolgte Betäubung vor der Entblutung gezielt zu verdecken.

Dem Kreis Unna liegen aus dieser Zeit keine Akten mehr vor, da die Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

Im Jahr 2017 bestand dann zwei Mal, im Juli und im Dezember, der Verdacht der „Schwarzschlachtung“, d. h. einer Schlachtung von Tieren ohne die hygienerechtlich vorgeschriebene amtliche Lebend- und Fleischuntersuchung, unter illegaler Verwendung amtlicher Fleischuntersuchungsstempel durch den Schlachthofbetreiber selbst. Die Vorgänge wurden wegen eines strafrechtlich relevanten Verdachts der Urkundenfälschung ebenfalls an die Staatsanwaltschaft Dortmund abgegeben. Beide Verfahren wurden laut Bericht der Kreisverwaltung aus Mangel an Beweisen eingestellt.

2018 wurde gegen den Schlachtbetrieb vom Kreis Unna ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoßes gegen die Viehverkehrsverordnung durchgeführt, da der Betrieb drei Bullen ohne gültige Ohrmarken übernommen hatte. Die Tiere hatten lediglich handgeschriebene Ohrmarken. Die Tierkörper wurden wegen fehlender eindeutiger Zuordnung als untauglich beurteilt und entsorgt. Der Bußgeldbescheid wurde rechtskräftig. 2019 wurde erneut ein Rind ohne gültige Ohrmarke übernommen. Das durchgeführte Ordnungswidrigkeitenverfahren wurde ebenfalls mit einem rechtskräftigen Bußgeldbescheid abgeschlossen.

2020 wurde vom Kreis Unna erneut ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt, da der Betrieb es versäumt hatte, Meldungen in der HIT-Datenbank (Herkunfts- und Informationssysteme für Tiere) vorzunehmen. Der erlassene Bußgeldbescheid wurde rechtskräftig.

5. Wie kann es sein, dass die illegalen Machenschaften in dem Schlachthof nach mehreren Hinweisen in den vergangenen Jahren erst jetzt Konsequenzen haben, indem jegliche Schlachtungen untersagt werden?

Nach Angaben des Kreises Unna unterlag der handwerkliche Schlachtbetrieb regelmäßigen hygienerechtlichen und tierschutzrechtlichen Kontrollen. Hinweise auf Schächtungen konnten in der Vergangenheit nicht beweiskräftig erhärtet werden. Es lagen weder belastbare Zeugenaussagen noch eindeutiges Beweismaterial vor.

Erst das von der Tierschutzrechtsorganisation am 18.03.2021 vorgelegte, heimlich erstellte Videomaterial enthält eindeutige Beweise für den dringenden Tatverdacht, dass im o. g. Betrieb Tiere betäubungslos geschächtet wurden.

6. Welche weiteren Konsequenzen erwarten den Betreiber des Schlachthofs? Wie wahrscheinlich ist es, dass dem Schlachtbetrieb die hygienerechtliche Zulassung entzogen wird?

Die strafrechtliche Beurteilung des Geschehens erfolgt durch die Staatsanwaltschaft und das Strafgericht.

Das LANUV prüft aktuell, ob dem Schlachtbetrieb aufgrund der aktuellen Vorkommnisse die hygienerechtliche Zulassung entzogen werden kann.

7. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus dem Fall im Kreis Unna, um illegales Schächten und weitere tierschutzrechtliche Verstöße in NRW in Zukunft zu verhindern?

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die amtlichen Kontrollbehörden bei kriminell motivierten Handlungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Zuständigkeiten an Grenzen stoßen. Amtliche Kontrollen können nicht hinreichend sicher verhindern, dass in bestimmten Lebensbereichen kriminelle Handlungen stattfinden. Soweit Anhaltspunkte für derart strafrechtlich relevantes Handeln vorliegen, sind die Verwaltungsbehörden verpflichtet, die Strafverfolgungsbehörden zur Bekämpfung der Kriminalität einzuschalten.

Zur Verbesserung der Erkenntnismöglichkeiten der Verwaltungsbehörden im Schlachtgeschehen plant die Landesregierung folgendes:

1. Schaffung der Möglichkeit der Nutzung von Videoüberwachungssystemen im Bereich des Zutriebs, der Betäubung und der Entblutung von Schlachttieren für die amtliche Überwachung:

Eine Rechtsgrundlage, Schlachtbetriebe zu verpflichten, Videoüberwachungssysteme zu installieren, fehlt weiterhin sowohl auf nationaler Ebene als auch auf europäischer Ebene. Nordrhein-Westfalen setzt sich intensiv für eine Einführung von Videoüberwachungssystemen in Schlachtbetrieben in den für den Tierschutz sensiblen Bereichen „Zutrieb, Betäubung und Entblutung von Schlachttieren“ ein.

Eine rechtliche Verpflichtung für Schlachthofbetreiber, Videoüberwachungssysteme zu installieren, um die Bereiche des Zutriebs, der Betäubung und der Schlachtung von Tieren während des gesamten Schlachtprozesses zu dokumentieren, müsste dann allerdings auch handwerkliche Schlachtbetriebe erfassen, um auch in kleineren Betrieben einen amtlichen Zugriff auf Videoaufzeichnungen zum Zutrieb, zur Betäubung und zur Entblutung während der Schlachtung von Tieren zu ermöglichen.

Illegales Schächten von Tieren mit hoher krimineller Energie kann jedoch auch durch eine rechtlich verpflichtende Einführung von Videoüberwachungssystemen nicht sicher verhindert werden. Denn auch Videoaufzeichnungen sind letztendlich manipulierbar bzw. werden bei Schächtungen außerhalb regulärer Schlachtungen sicherlich ausgeschaltet.

2. Organisation einer amtlichen Schwerpunktkontrolle in handwerklichen Schlachtbetrieben in Nordrhein-Westfalen:

Zur Verifizierung, ob es sich beim vorliegenden Schächtverdacht in einem handwerklichen Schlachtbetrieb im Kreis Unna tatsächlich um einen kriminellen Einzelfall handelt, plant das MULNV aus aktuellem Anlass im Jahr 2021 Schwerpunktkontrollen zur Betäubung von Schlachttieren in handwerklichen Schlachtbetrieben in Nordrhein-Westfalen.

Über das Ergebnis entsprechender Kontrollen wird dem Ausschuss berichtet.